

# **Tarifvertrag über Teilzeitarbeit**

**mit der IG Bergbau, Chemie, Energie**

**vom 13. April 1987  
in der Fassung vom 26. Januar 1994**



## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie, jedoch nicht für Auszubildende<sup>\*)</sup>.

## **§ 2 Definition der Teilzeitarbeit**

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Arbeitszeit kürzer ist als die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit. Die Unterschreitung der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann auch im Durchschnitt eines Verteilzeitraumes von bis zu zwölf Monaten erreicht werden.

## **§ 3 Beteiligung des Betriebsrates**

Die Rechte des Betriebsrates bei im Zusammenhang mit Teilzeitarbeit stehenden personellen Maßnahmen des Arbeitgebers richten sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

## **§ 4 Sonderregelung für Berufsanhänger**

Berufsanhänger können nach Beendigung ihrer Berufsausbildung und nach Anhörung des Betriebsrates in Teilzeitarbeit beschäftigt werden, wenn die Zahl der verfügbaren Vollzeitarbeitsplätze im erlernten Beruf für eine Übernahme der Berufsanhänger auf solche Plätze nicht ausreicht. Stehen im Betrieb geeignete Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung, sollen diese solchen Berufsanhängern vorrangig angeboten werden, die nach Qualifikation und Leistung geeignet sind und die andernfalls nach Beendigung ihrer Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Spätestens nach jeweils einem Jahr soll der Arbeitgeber prüfen, ob ein geeigneter Vollzeitarbeitsplatz für den teilzeitbeschäftigte Berufsanhänger zur Verfügung steht. Ist der Berufsanhänger nach Qualifikation und Leistung für einen solchen Vollzeitarbeitsplatz geeignet, soll ihm dieser Arbeitsplatz bevorzugt angeboten werden.

Kann der teilzeitbeschäftigte Berufsanhänger eine Vollzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber erhalten, kann er das Arbeitsverhältnis mit einer verkürzten Frist von einer Woche kündigen.

## **§ 5 Tägliche Mindestarbeitszeit**

Die arbeitstägliche Arbeitszeit des Teilzeitarbeitnehmers beträgt nicht weniger als vier Stunden. Dies gilt nicht für geringfügig Beschäftigte sowie für Fälle anderer ausdrücklich getroffener Vereinbarungen.

---

<sup>\*)</sup> Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Sammelbezeichnungen Arbeitnehmer und Berufsanhänger gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.

## **§ 6 Sonstige allgemeine Arbeitsbedingungen**

Die Bestimmungen des Manteltarifvertrages gelten für Teilzeitbeschäftigte, soweit sich nicht aus dem Wesen und der Gestaltung der Teilzeitarbeit etwas anderes ergibt. Soweit bei manteltarifvertraglichen Ansprüchen nicht bereits die jeweilige vertragliche Arbeitszeit maßgebend ist, ist das Verhältnis der vertraglichen zur tarifvertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

## **§ 7 Unterrichtung über freie Stellen**

Wünscht ein Vollzeitarbeitnehmer einen Teilzeitarbeitsplatz oder ein Teilzeitarbeitnehmer einen Vollzeitarbeitsplatz, hat der Arbeitgeber, dem dieser Wunsch rechtzeitig vorher mitgeteilt worden ist, den betreffenden Arbeitnehmer bei oder vor der Ausschreibung einer geeigneten freien Stelle hierüber zu unterrichten und bei vergleichbarer Qualifikation die Möglichkeit seiner Übernahme vorrangig zu prüfen.

## **§ 8 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse**

Unterschreitet die vereinbarte Teilzeitarbeit die gesetzlichen Grenzen des § 8 Sozialgesetzbuch IV, ist der Arbeitgeber gehalten, den Arbeitnehmer auf mögliche sozialversicherungspflichtige Folgen (keine Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht) ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende, frühestens jedoch zum Ablauf des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie gekündigt werden.